

Rollex Fördererelemente GmbH & Co. KG

Gewerbefeld 22
59368 Werne
Germany

Carl-Zeiss-Straße 2
59368 Werne
Germany

An der Linde 4
07929 Saalburg/Ebersdorf
Germany

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE STANDORTE WERNE UND EBERSDORF

Version: 1.0

Datum: 01.02.2022



HISTORIE

Versionsnr.	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.0	01.02.2022	Manuel Jendrich	Ersterstellung

1. ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

- I. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB") gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Rollex Förderelemente GmbH & Co. KG, im folgenden nur Rollex genannt und seinen Vertragspartnern bei Bestellungen von Waren und Dienstleistungen durch Rollex.
Sie können unter <https://www.rollex-group.com/> eingesehen werden.
- II. Mit Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung unserer AEB an. Etwaige entgegenstehende AGB oder sonstige Bedingungen des Vertragspartners werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil.
- III. Von den AEB abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nur Bestandteil, wenn Rollex ihrer Geltung schriftlich zustimmt. Selbst bei Kenntnis von abweichenden Bedingungen kann Stillschweigen oder die vorbehaltlose Annahme der Waren und Dienstleistungen nicht als Zustimmung gewertet werden. Es bedarf keiner aktiven Zurückweisung seitens Rollex.
- IV. Die AEB gelten ausschließlich gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die ein Rechtsgeschäft aufgrund ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit ausüben.
- V. Für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AEB als bekannt, verstanden und ausdrücklich anerkannt.

2. VERTRAGSCHLUSS / -INHALT

- I. Angebote oder Kostenvoranschläge seitens der Vertragspartner sind verbindlich und kostenlos. Abweichungen im Angebot von den Anfrageunterlagen sind stets deutlich zu kennzeichnen.
- II. Gültige Bestellungen bedürfen der Schriftform. Ausschließlich deren Inhalt wird Vertragsbestandteil.
- III. Innerhalb von 2 Werktagen müssen Vertragspartner der Rollex die Bestellung schriftlich bestätigen. Später eingehende Auftragsbestätigungen können von uns als neues Angebot gewertet werden. Nach weiteren 3 Werktagen sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne das dem Vertragspartner dadurch Ansprüche jedweder Art entstehen.
- IV. Zumutbare Änderungen an den Lieferungen und Lieferparametern können wir auch nach Vertragsschluss nach billigem Ermessen verlangen. Auswirkungen hinsichtlich Liefertermin und Kosten sind in beide Richtungen angemessen zu berücksichtigen.
- V. Die Untervergabe an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung seitens Rollex. Alle Daten unterliegen der Geheimhaltung.

3. LEISTUNGSUMFANG / LIEFERUNG

- I. Der Vertragspartner erbringt seine Leistung mit äußerster Sorgfalt nach neuestem Stand der Technik und der Wissenschaft. Dabei garantiert er die Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen, der vereinbarten Werkstoffe sowie anerkannter Gütevorschriften.
- II. Der Vertragspartner ist möglichst nach einem Qualitätsmanagementsystem (z.B. ISO 9001) und Umweltmanagementsystem (z.B. ISO 14001) zertifiziert.
- III. Der Vertragspartner prüft die Einhaltung der genannten Spezifikationen mittels geeigneter, neuester technischer Prüfmittel und dokumentiert diese.
- IV. Die Lieferung erfolgt bei fehlender gesonderter Vereinbarung DDP (Delivery Duty Paid).
- V. Die Verpackung erfolgt sachgerecht und umweltfreundlich und im Einklang mit geltenden Verpackungsvorschriften.
- VI. Gefahrgut- und Zollvorschriften werden beachtet.
- VII. Vereinbarte Liefertermine der Vertragspartner Rollex gegenüber sind verbindlich.
- VIII. Der Vertragspartner ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um zum gewünschten Liefertermin die bestellte Menge zu liefern. Ist ein Nichteinhalten absehbar und Abhilfemaßnahmen nicht zielführend, so muss Rollex informiert werden. Wir sind hingegen berechtigt, Ersatz zu besorgen, deren Mehrkosten weiterzugeben sowie die bestellte Menge ohne Haftung um die Ersatzmenge zu reduzieren.
- IX. Verfrühte oder verspätete Lieferungen können wir zurückweisen oder bei Dritten einlagern. Die Kosten trägt der Vertragspartner. Die Annahme enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche. Die Rechnung wird bei verfrühter Anlieferung erst zum vereinbarten Liefertermin mit dem vereinbarten Zahlungsziel fällig.
- X. Teillieferungen sind zu vermeiden, einer verspäteten Komplettlieferung aber vorzuziehen. Komplett- und Teillieferung müssen dieselbe Art und Güte aufweisen.
- XI. Durch die Annahme der Ware an der vereinbarten Lieferadresse erfolgt der Gefahrenübergang.
- XII. Der Vertragspartner steht dem Abschluss einer gesonderten Qualitätssicherungsvereinbarung aufgeschlossen gegenüber.

4. PREISE & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- I. Alle Preise verstehen sich inklusive Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll und beinhalten keine Preisgleitklauseln zu Lasten von Rollex.
- II. Ohne gesonderte Vereinbarung gelten die Zahlungsziele und Skonti 14 Tage 3% / 30 Tage netto als vereinbart.

- III. Die Zahlungsfrist beginnt, wenn die Ware am Erfüllungsort angenommen oder die Dienstleistung erbracht ist und die Rechnung sowie etwaige, zusätzlich vereinbarte Dokumente wie Prüfzeugnisse oder Materialdatenblätter eingegangen sind. Die Zahlungsfrist wird automatisch zu dem Zeitpunkt valutiert, ab dem dem Vertragspartner eine Reklamation angezeigt wird. Dies betrifft die gesamte Rechnung, auch wenn nicht alle Positionen betroffen sind.
- IV. Der Rechnungsversand erfolgt per E-Mail an die jeweiligen E-Mail-Adressen der verschiedenen Standorte und darf nicht der Ware beigelegt werden.
- V. In der Rechnung sind neben den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere aus dem UStG (hier vor allem die aktuell gültige Umsatzsteuer und die Steuernummer des Auftragnehmers), die zugehörigen Lieferscheine mit Datum, die Bestellnummern, die gelieferte Mengen sowie die Rollex-Artikelnummern ausgewiesen.
- VI. Geänderte Bankverbindungen müssen Rollex rechtzeitig angezeigt und der Eingang muss von uns bestätigt werden. Andernfalls haftet Rollex nicht für fehlerhafte Überweisungen.
- VII. Erfolgte Zahlungen seitens Rollex implizieren weder die Anerkennung der vertragsgemäßen Leistungserbringung noch einen Verzicht auf Mängelrügen. Rollex gerät erst nach mindestens einmaliger schriftlicher Mahnung des Vertragspartners in Verzug.
- VIII. Der Vertragspartner kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn seine Gegenforderungen von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- IX. Ohne schriftliche Genehmigung durch Rollex dürfen keine Ansprüche abgetreten werden.

5. EIGENTUM / EIGENTUMSVORBEHALT

- I. Werden auf unsere Kosten Werkzeuge oder sonstige Produktionsvorrichtungen gefertigt, erwirbt Rollex das Eigentum hieran. Der Vertragspartner hat die sich in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge auf seine Kosten gegen Diebstahl, Wasser-, Feuer- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.
- II. Bei Eigentumsvorbehalten dem Geschäftspartner gegenüber geht das Eigentum an den Liefergegenständen spätestens mit der Bezahlung auf uns über. Rollex ist jedoch befugt die Vertragsgegenstände vor deren Bezahlung zu verarbeiten und/oder zu verkaufen. Weitergehende Eigentumsvorbehalte (Erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt) sind ausgeschlossen.

6. PRODUKTKENNZEICHNUNG

- I. Die Kennzeichnung der Artikel erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Aus dem beiliegenden Lieferschein geht die Rollex-Bestellnummer, die Menge,

die statistische Warennummer, der handelspolitische Warenursprung sowie die Rollex-Artikelnummer hervor.

- II. Falls erforderlich liegen dem Lieferschein relevante Dokumente wie Sicherheitsdatenblätter, Arbeitsschutzmaßnahmen, Montageanleitungen, etc. bei.
- III. Die Verpackung ist mit einem Warenbegleitschein gekennzeichnet. Aus diesem geht die Menge, die Rollex-Artikelnummer, das Produktionsdatum und die Charge hervor.
- IV. Werden Tauschladungsträger verwendet, ist den Transportdokumenten ein Frachtbrief hinzuzufügen.

7. RÜCKTRITT VOM VERTRAG / BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

- I. Ist die Leistungsverpflichtung des Vertragspartners noch nicht vollständig erfüllt und durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer sonstigen gravierenden Verschlechterung seiner Vermögenverhältnisse gefährdet, so kann Rollex ohne Haftung vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt bei anhaltender Verletzung der Vertragspflichten.
- II. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Störung zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- III. Führen Störungen zu Verzögerungen oder Leistungsminderungen ist Rollex berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE/ GARANTIEN

- I. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung.
- II. Er garantiert weiterhin die Übereinstimmung seiner Produkte mit den vereinbarten technischen Daten. Dies umfasst neben den Maßangaben u.a. auch die verwendeten Werkstoffe, den vereinbarten Funktionsumfang sowie die Eignung zum gewöhnlichen oder vereinbarten Verwendungszweck. Fehlt eine Vereinbarung zum Material, ist der bestgeeignete Werkstoff zu verwenden.
- III. Durch eine geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätsprüfung garantiert der Vertragspartner die Fehlerfreiheit seiner Produkte und kann diese mittels Dokumentation nachweisen.
- IV. Rollex prüft die Vertragsgegenstände ausschließlich auf offensichtliche Schäden, Identität und Menge. Weitergehende Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen seitens Rollex bestehen nicht.
- V. Grundsätzlich gelten bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Regelungen. Abweichend gelten die folgenden Bestimmungen als vereinbart.

- VI. Zur Fristwahrung zugunsten von Rollex reicht es aus, offensichtliche Mängel binnen 3 Wochen ab Wareneingang und verdeckte Mängel binnen 3 Wochen ab Entdeckung anzuzeigen.
- VII. Rollex kann zur Nacherfüllung nach seiner Wahl Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung verlangen. Alle damit verbundenen Kosten trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Dies umfasst insbesondere auch die erforderlichen Aufwendungen für bereits weiterverbaute Produkte der von Mängeln betroffenen Produkte (z.B. Ausbau der mangelhaften und erneuter Einbau der einwandfreien Produkte, Rücktransport, etc.) sowie eine erforderliche Komplett- statt einer Stichprobenprüfung.
- VIII. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb der gesetzten Frist kann Rollex die Mängel selbst beseitigen oder von Dritten beseitigen lassen. In beiden Fällen trägt der Vertragspartner die vollen Kosten.
- IX. Verweigert der Vertragspartner aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen die Nacherfüllung, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadenersatz verlangen.
- X. Die Verjährungsfrist für Sachmängel von Lieferungen und Leistungen an Rollex beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang.
- XI. Der Vertragspartner stellt Rollex bei Rechtsmängeln von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9. HAFTUNG / VERSICHERUNG

- I. Grundsätzlich haftet der Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden und Folgeschäden.
- II. In Schadenersatzfragen durch Dritte stellt uns der Vertragspartner von der Haftung frei, sofern die Ursache des Schadens bei ihm liegt. Zudem erstattet er alle Aufwendungen der sich daraus ergebenden Maßnahmen, insbesondere Rückrufaktionen, Austausch, Montage, Sortiermaßnahmen, anwaltschaftliche Vertretung etc.
- III. Der Vertragspartner versichert sich ausreichend gegen Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich einer Rückrufaktion und weist dies auf unser Verlangen hin nach.

10. GESETZE / VERORDNUNGEN / DOKUMENTE

- I. Grundsätzlich hält der Vertragspartner die jeweiligen internationalen, nationalen und lokalen Bestimmungen und Gesetze ein.
- II. Der Vertragspartner sendet Rollex jeweils zum 01.01. eines Jahres unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) an einkauf@rollex-group.com.

- III. Der Vertragspartner garantiert, dass seine internen Prozesse sowie die an Rollex gelieferten Produkte und sonstigen Leistungen den Bestimmungen der REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006REACH) voll entsprechen.
- IV. Der Vertragspartner beachtet die jeweils gültigen Anforderungen und Pflichten, die sich aus der aktuellen Fassung der RoHS RL (2011/65/EU) sowie der 2015/863/EU ergeben. Betrifft ihn die Richtlinie wird er dies Rollex, besonders bei Verwendung gefährlicher Stoffe, unaufgefordert und in vollem Umfang mitteilen.
- V. Der Vertragspartner wird aufgefordert, in seiner gesamten Lieferkette ausschließlich konfliktfreie Materialien zu verwenden. Insbesondere die Anforderungen und Pflichten hinsichtlich der Konfliktminerale Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und Kobalt aus der EU-Verordnung 2017/821 und des Sec. 1502 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act werden eingehalten.
- VI. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie die Lieferbedingungen von Rollex einzuhalten. Beides ist auf unserer Homepage unter folgendem Link einzusehen: <https://www.rollex-group.com/de/downloads>
- VII. Der Vertragspartner ist hinsichtlich der genannten Gesetze und Verordnungen verpflichtet, seine direkten Lieferanten aktiv zur Einhaltung anzuhalten. Insbesondere muss er seine Vorlieferanten aber verpflichten, Änderungen, die die Punkte III. - V. betreffen, unaufgefordert und vollumfänglich mitteilen.
- VIII. Sollten sich beim Vertragspartner Änderungen an den vorgenannten Punkten mit Auswirkung auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder relevanter Normen ergeben, muss Rollex darüber unverzüglich und vollumfänglich informiert werden. Dies betrifft besonders die Punkte III. – V dieses Kapitels.

11. SCHUTZRECHTE

- I. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den gelieferten Waren überträgt der Vertragspartner an Rollex.
- II. Der Vertragspartner verletzt keine Rechte Dritter und stellt Rollex bei Verletzung von Schutzrechten von diesen Ansprüchen frei.
- III. Die Verletzung von Schutzrechten wird Rollex unverzüglich gemeldet.

12. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

- I. Jegliche nicht allgemein bekannte Unterlagen sind auch nach Vertragserfüllung strikt geheim zu halten. Zudem dürfen betriebseigenen Personen nur diejenigen Informationen zugänglich gemacht werden, die zur Vertragserfüllung unbedingt notwendig sind. Diese Mitarbeiter müssen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

- II. Dritten dürfen eigens für Rollex angefertigte Produkte weder verkauft, noch angeboten, noch gezeigt oder überlassen werden. Dies gilt insbesondere für mit unseren Werkzeugen hergestellte als auch für nach unseren Vorgaben hergestellte Produkte.
- III. Der Vertragspartner hält die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie sonstige einschlägige nationale und europäische Datenschutzvorschriften vollumfänglich ein und verpflichtet nachgelagerte Auftragnehmer ebenfalls dazu.
- IV. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems inklusive eines IT-Notfallkonzepts.

13. ERSATZTEILVERSORGUNG

- I. Nicht standardmäßig verfügbare Ersatzteile hält der Vertragspartner auf eigene Kosten für mindestens 10 Jahre ab dem letztem Wareneingang bei Rollex vor.
- II. Wird im Rahmen eines Verbesserungsprozesses, einer Produkteliminierung oder sonstiger Gründe ein Produkt oder der zugehörige Produktionsprozess geändert, ist Rollex hierüber im Vorfeld unverzüglich detailliert schriftlich zu informieren.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- I. Erfüllungsort ist die von Rollex vorgegebene Lieferadresse.
- II. Gerichtsstand ist je nach Streitwert AG Lünen oder LG Dortmund.
- III. Rollex ist zudem berechtigt, auch am Geschäftssitz des Vertragspartners oder am Erfüllungsort zu klagen.
- IV. Alle mit Rollex geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).
- V. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich dann die unwirksamen Bestimmungen alsbald durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommen. Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.